



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Vernehmlassungsverfahren zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften: Täuschung oder echte Mitbestimmung?

Der Bundesrat hat im November 2024 überraschend ein Vernehmlassungsverfahren zu den Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2024) eröffnet, obwohl er diese selbst als von «technischer Natur und untergeordneter Tragweite» einstuft. Dies wirft die Frage auf, ob das Verfahren der demokratischen Mitbestimmung dient oder lediglich eine Alibiübung darstellt. Trotz weitreichender Folgen der IGV, etwa durch die Einführung neuer Finanzierungsmechanismen und die Einschränkung der kantonalen Handlungsspielräume, scheint der Bundesrat entschlossen, die IGV ohne Zustimmung des Parlaments oder eines Referendums umzusetzen. Die Forderung nach einem Opting-out bis spätestens Juli 2025 bleibt daher zentral, um die demokratischen Rechte der Schweiz zu wahren.

Was bezweckt der Bundesrat mit dem Vernehmlassungsverfahren IGV?

Im November 2024 hat der Bundesrat überraschenderweise ein Vernehmlassungsverfahren zu den Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2024) eröffnet. Dies, obwohl er selber die Anpassungen lediglich als von «technischer Natur und untergeordneter Tragweite» einordnet – eine Situation also, die gemäss Bundesverfassung gar keine Vernehmlassung nach sich ziehen würde.

Am 27. Februar 2025 lief die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassungsantwort ab. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat nun einen Ergebnisbericht zuhanden Bundesrat zu erstellen. Dann will der Bundesrat offenbar entscheiden, in welchem Verfahren er innerstaatlich die IGV behandeln will – sprich, ob er sie dem Parlament unterbreiten will.

Nun wurden vor ein paar Tagen die eingereichten Vernehmlassungsantworten (Stellungnahmen) veröffentlicht. Ein Dokument von rund 630 Seiten (1). Überprüfen Sie, ob die von Ihnen eingereichte Antwort auch darin enthalten ist.

Falls der Bundesrat nun der Meinung sein sollte, dass

er mit der Durchführung einer Vernehmlassung der demokratischen Mitbestimmung des Souveräns genüge getan hat und deshalb die IGV weder dem Parlament noch dem Volk zu unterbreiten seien, wäre dies ein demokratisches Armutszeugnis für die Schweiz.

ABF Schweiz hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Änderungen der IGV 2024 weitreichende Folgen für die Schweiz haben würden. Zu erwähnen seien hier beispielhaft die finanziellen Mehrbelastungen durch den neu eingeführten «Koordinierenden Finanzierungsmechanismus» und die neu zu schaffenden nationalen Behörden, welche die Massnahmen der WHO umzusetzen haben, oder die Definitionshoheit der WHO über die «relevanten Gesundheitsprodukte» - eine Bestimmung, die sogar die Pharmabranche in der Schweiz in ihrer Vernehmlassungsantwort kritisiert und welche die Kantone in ihrem Handlungsspielraum massiv einschränken würde. Ganz zu schweigen von den Bestimmungen über die Informationskontrolle (Zensur). Die Idee des Bundesrates, dazu einen Vorbehalt anzubringen, täuscht an der Tatsache vorbei, dass die angepassten IGV gesamthaft zurückzuweisen sind.



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Haben sich der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments bereits festgelegt – wird das Vernehmlassungsverfahren zu einer Alibiübung?

Der Bundesrat führte zwar ein Vernehmlassungsverfahren zu den IGV durch – aufgrund des grossen öffentlichen Interesses, wie er sagt, weigert sich aber, die IGV dem Parlament zu unterbreiten, damit dieses die Änderungen beraten und darüber abstimmen kann. Ebenso verschliesst er sich einem Opting-out (Ablehnung der geänderten IGV gegenüber der WHO), obwohl er dieses jederzeit wieder zurücknehmen könnte.

Aufgrund dieser Situation wurden im Nationalrat (2) und im Ständerat (3) entsprechende Motionen eingereicht. Das Ziel dieser Vorstösse bestand darin, den Bundesrat zu beauftragen, die IGV 2024 dem Parlament zu unterbreiten. Anschliessend sollen die IGV dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Dazu ist – aus zeitlichen Gründen – das Opting-out durch den Bundesrat erforderlich. In beiden Räten wurden die Motionen abgelehnt. Hier sehen Sie, wie die Politiker gestimmt haben (4 und 5).

Auch in der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates (APK-N) und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) wurden in Mehrheitsentscheiden das Vorgehen des Bundesrates genehmigt – dies nachdem die Kommissionen jeweils von der Direktorin des BAG, Anne Lévy Goldblum, über die IGV informiert wurden (siehe Medienmitteilung APK-N vom 14. Januar 2025, zweitletzter Absatz, oder Medienmitteilung SGK-N vom 17. Januar 2025, unter Weitere Geschäfte, 4. Geschäft, 7 und 8).

Behalten wir die Teilrevision des Epidemiengesetzes im Hinterkopf!

ABF Schweiz hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Änderungen der IGV immer im Zusammenhang mit der Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG) zu betrachten sind. Dort wurde das Vernehmlassungsverfahren bereits Ende 2023 eröffnet und am 22. März 2024 geschlossen. Es wurden damals über 600 Vernehmlassungsantworten eingereicht.

Interessant ist, dass diese bis zum heutigen Tag – im Gegensatz zu den Vernehmlassungsantworten IGV – nicht veröffentlicht wurden.

Der Bundesrat hat mehrfach betont – z.B. bei der Beantwortung von Vorstössen oder im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum EpG, dass die Umsetzung der IGV in der Schweiz über das EpG erfolgt (6). Mit der Teilrevision des EpG wird er die IGV 2024 in innerstaatliches Recht überführen.

Das Opting-out bleibt zwingend

Neben der Behandlung der IGV 2024 durch das Parlament (Art. 166 BV) sind sie (mindestens) dem fakultativen Referendum zu unterstellen, da die IGV nicht kündbar sind und gemäss Bundesrat im EpG umgesetzt werden (Art. 141 Abs. 1 lit. d BV i.V.m. Art. 7a Abs. 4 lit. a RVOG).

Auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz heisst es dazu:

«In der Schweiz genehmigt im Regelfall die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge. In gewissen Fällen hat die Bundesversammlung den Bundesrat zum Abschluss völkerrechtlicher (Verträge) ermächtigt. Selbstständig abschliessen kann der Bundesrat auch völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite. Dazu gehören namentlich Verträge, die bloss administrativ-technische Fragen regeln, für die Schweiz keine neuen Pflichten begründen oder lediglich dem Vollzug von Verträgen dienen, die von der Bundesversammlung bereits genehmigt worden sind.

Stimmberechtigte können das fakultative Staatsvertragsreferendum ergreifen gegen völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder vergleichbare Wirkungen wie Bundesgesetze entfalten. Völkerrechtliche Verträge, die den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften vorsehen (z. B. Beitritt zur EU), werden Volk und Ständen obligatorisch zur Abstimmung unterbreitet (obligatorisches Staatsvertragsreferendum). Ein Staatsvertrag bedarf schliesslich auch dann der Zustimmung von Volk und Ständen, wenn ihm eine



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Bedeutung beigemessen werden muss, der ihn auf die Stufe der Bundesverfassung hebt.

Mit zunehmender Bedeutung der internationalen Bindungen ist die direktdemokratische Beteiligung im Staatsvertragsabschlussverfahren schrittweise gestärkt worden. Heute besteht ein weitgehender Parallelismus zwischen dem Gesetzes- und dem Staatsvertragsreferendum. Das heisst, völkerrechtliche Verträge, die eine Änderung von Bundesgesetzen erfordern oder einer solchen gleichkommen, unterstehen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Der Abschluss und die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ist also ebenso Ausdruck nationaler Souveränität, wie der Erlass von Gesetzesrecht.» (9)

Fazit: Das Opting-out ist bis spätestens 19. Juli 2025 zwingend zu erheben, damit die rechtsstaatlichen und demokratischen Prozesse eingehalten werden können.

Baar, 20.03.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Links

- 1) https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1/doc_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf
- 2) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244323>
- 3) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20244362>
- 4) https://www.parlament.ch/poly/Abstimmung/52/out/vote_52_30309.pdf
- 5) https://www.parlament.ch/poly/AbstimmungSR/52/out/Abstimmung_52_7342.pdf
- 6) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20237079>
- 7) <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-apk-n-2025-01-14.aspx>
- 8) <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-sgk-n-2025-01-17.aspx>
- 9) <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/voelkerrecht.html>

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0
Konto-Nr. 78.627.862.368.0

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz